

# RS Vwgh 2001/11/28 97/13/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §115 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Bei den von einer Prüferin und einem Gruppenleiter aus Anlass der Besichtigung getroffenen Wahrnehmungen über die Beschaffenheit eines Objektes (hier: der Steuerpflichtige behauptete, es handle sich um Ordinationsräumlichkeiten) handelt es sich um ein der Sachfragenlösung zuzuordnendes Element und nicht um eine Rechtsansicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997130138.X04

## Im RIS seit

03.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)